

## Amtsgericht Passau

Az.: 18 C 1968/14



### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

**Savoy Film GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Kehdenstraße 2-10, 24103 Kiel  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schulenberg & Schenk**, Alsterchaussee 25, 20149 Hamburg, Gz.:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Loebisch** Stefan, Luragogasse 5, 94032 Passau, Gz.:

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Passau durch den Richter am Amtsgericht am 03.07.2015 auf  
Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.06.2015 folgendes

## Endurteil

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.  
Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aus dem Urteil beizutreibenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadensersatz nach unerlaubtem Anbieten eines Films in einer Tauschbörse.

Die Klägerin nimmt für sich in Anspruch, alleinige Lizenznehmerin und Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte für das Filmwerk „Dying God“ zu sein. Ob dies tatsächlich der Fall ist, blieb zwischen den Parteien bis zuletzt streitig.

Die Klägerin beauftragte das Anti-Piraterie-Unternehmen Guardaley Ltd., einschlägige Tauschbörsen im Internet zu beobachten. Die Klägerin erhielt in der Folge die Information, dass am 28.11.2009 über einen Computer mit der diesem zugeordneten IP-Adresse am 28.11.2009 um 10:37:59 Uhr über die Tauschbörse libtorrent 0.21.0.0 der Film zum Herunterladen angeboten wurde. Auf Antrag der damals von der Klägerin bevollmächtigten Kanzlei Baumgarten-Brandt vom 02.12.2009 gemäß § 101 Abs. 9 UrhG gestattete das Landgericht Köln mit Beschluss vom 07.01.2010, Az.: 13 OH 537/09 (Anlage K 4), dem Access-Provider Deutsche Telekom AG, Auskunft u.a. über die erforderlichen Daten zu der genannten IP-Adresse zu geben.

Nach Auskunft der Deutschen Telekom AG vom 10.02.2010 (Anlage K 5) wandte sich die Kanzlei BaumgartenBrandt, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, unter dem Zeichen und dem Betreff „Abmahnung wegen Verletzung des Urheberrechts im Internet“ an den Beklagten und dessen Ehefrau. Auf das Schreiben (Anlage K 7) wird im Einzelnen Bezug genommen.

In dem Schreiben weist die Klägerin nach Darlegung des von ihr behaupteten Beklagten-Verhaltens am 28.11.2009 um 10:37:59 Uhr zunächst in Ziffer 3.1 auf einen Unterlassungsanspruch aus § 97 UrhG hin, in Ziffer 3.2 auf die Verpflichtung, der Klägerin die Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten und in Ziffer 3.3 auf einen Anspruch auf Schadensersatz „aufgrund des rechtswidrigen und schädigenden Verhaltens gegen den unmittelbaren Rechtsverletzer“.

Zu den Kosten der Rechtsverfolgung heißt es in Ziffer 3.2:

„Die erstattungspflichtigen Rechtsanwaltskosten für diese Abmahnung würden nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bei einem hier anzusetzenden Streitwert von mindestens 50.000,-- EUR einen Betrag von 1.359,80 EUR netto ausmachen gemäß Nr. 2300 des RVG-Vergütungsverzeichnisses...zuzüglich 20,-- EUR netto gemäß Nr. 7002 des RVG-Vergütungsverzeichnisses als Auslagenpauschale. Aufgrund der Tatsache, dass die fragliche Datei von Ihnen weltweit im Internet für eine unüberschaubare Zahl von Nutzern zum Download bereitgehalten wurde und es sich bei dem o.g. Film um eine teure und bekannte Produktion handelt, ist davon auszugehen, dass dieser Streitwert für den Unterlassungsanspruch unserer Mandantin von einem Gericht in einem Gerichtsverfahren zugrunde gelegt und möglicherweise sogar weit höher angesetzt wird. Das würde die Anwaltskosten entsprechend deutlich erhöhen...“

Zum Anspruch auf Schadensersatz heißt es in Ziffer 3.3:

„Der Schaden besteht nicht lediglich in dem Wert der DVD bzw. der Kinokarte, die Sie hätten kaufen müssen, sondern stellt vielmehr den Wert einer an unsere Mandantin zu zahlende Lizenzgebühr für das öffentliche Zugänglichmachen der geschützten Datei dar.“

Der Schaden wird nach dem sogenannten Grundsatz der Lizenzanalogie bemessen. Danach hat ein Rechtsverletzer denjenigen Ersatzbetrag zu zahlen, den vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrags in Kenntnis der wahren Rechtslage als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Da es sich bei dem o.g. Film um eine teure und bekannte Produktion handelt und der Film durch das Uploaden einer Vielzahl von Nutzern weltweit angeboten wurde, würde die branchenübliche Lizenzgebühr mindestens in einem fünf- bis sechsstelligen Bereich liegen.

Zudem befindet sich der verfahrensgegenständliche Film noch in der relevanten Verwertungsphase, was eine deutliche Erhöhung der Lizenzgebühr zur Folge hat...

In Ziffer 5 heißt es:

„Zur Vermeidung einer unnötigen gerichtlichen Auseinandersetzung in Bezug auf die o.g. Rechtsverfolgungskosten und den Schadensersatzanspruch ist unsere Mandantin unter folgenden Voraussetzungen zu einem weitgehenden Entgegenkommen bereit und würde sich mit folgender vergleichweisen Einigung zufriedenstellen:

- Unsere Mandantin reduziert den Schadensersatzanspruch und den Anspruch auf Erstattung der Verfahrenskosten sowie der Kosten für unsere Einschaltung gegen Sie auf **pauschal € 850,00**.
- Dieser **pauschale Gesamtbetrag in Höhe von € 850,00** ist unverzüglich, aber bis spätestens zum

**08.04.2010**

auf das folgende Rechtsanwaltsanderkonto von BaumgartenBrandt Rechtsanwälte zu überweisen...

- Im Gegenzug erklärt sich unsere Mandantin mit fristgemäßen Erhalt der Zahlung in Höhe von € 850,00 zum Verzicht auf alle weiteren Rechte wegen der vorgenannten Rechtsverletzung bereit, einschließlich der Geltendmachung höherer Schadensersatzansprüche, einer höheren Erstattung ihrer Rechtsverfolgungskosten und einer gerichtlichen Durchsetzung von Auskunfts- und Vernichtungsansprüchen...

Für den Fall also, dass die beigelegte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung nicht fristgerecht eingeht bzw. für den Fall, dass der vorstehend genannte Gesamtbetrag nicht fristgerecht bezahlt wird, werden wir unserer Mandantschaft empfehlen, umgehend gerichtliche Schritte einzuleiten...

Dem Schreiben ist auf der letzten Seite eine „Strafbewehrte Unterlassungs- /Verpflichtungserklärung“ beigelegt, die weder der Beklagte noch seine Ehefrau unterschrieben. Ebenso wenig erfolgte eine Zahlung der 850,00 EUR.

Auf Antrag der Klägerin erließ das Amtsgericht Euskirchen am 13.09.2013 unter der Geschäftsnummer einen Mahnbescheid. Als Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist aufgeführt

Rechtsanwalt Oliver Edelmaier, Boehringerstraße 8, 68307 Mannheim.  
Das Geschäftszeichen dieses Prozessbevollmächtigten lautet:

Im Mahnbescheid ist unter Ziffer I. die Hauptforderung über 850,00 EUR wie folgt bezeichnet:  
„Schadensersatz aus Unfall/Vorfall gemäß Urheberrechtsverletzung vom 25.03.10“.

Die Zustellung des Mahnbescheids an den Beklagten erfolgte am 17.09.2013. Nach Eingang des Widerspruchs am 27.09.2013 zahlte die Klägerin am 17.06.2014 die Kosten für die Durchführung des streitigen Verfahrens ein. Nach Abgabe des Verfahrens an das Amtsgericht Hamburg am 18.06.2014 verwies dieses den Rechtsstreit auf Antrag der Klägerin mit Beschluss vom 29.10.2014 (Bl. 23) an das Amtsgericht Passau.

Die Klägerin begehrt nunmehr Zahlung von 200,00 EUR als fiktive Lizenzgebühr gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG sowie 807,80 EUR gemäß § 97 a Abs. 1 UrhG für das Anwaltsschreiben vom 25.03.2010 unter Zugrundelegung eines Streitwerts von 19.000,-- EUR.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Schadensersatzbetrag in Höhe von 200,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 807,80 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Der Beklagte beruft sich auf Verjährung beider Ansprüche, die drei Jahre betrage. Die Verjährung sei mit Ablauf des 31.12.2013 eingetreten, weil eine Hemmung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB durch Zustellung des Mahnbescheids am 17.09.2013 nicht eingetreten sei. Es fehle an der für eine Hemmung erforderlichen detaillierten Aufstellung dem Grunde und der Höhe nach im Mahnbescheid, weil die Klägerin mehrere Forderungen geltend macht, diese aber nicht einzeln individualisiert. Nachdem im Mahnbescheid lediglich ein Betrag in Höhe von 850,00 EUR aufgeführt wird, die Aufschlüsselung aber erst in der Anspruchsbegründung erfolgte, sei die Hemmung nicht eingetreten; dies auch im Hinblick auf den Wechsel der Bevollmächtigten auf Seiten der Klägerin und deren unterschiedliche Geschäftszeichen.

Die Klägerin hält dem Folgendes entgegen:

Sie geht von einer Hemmung der Verjährung durch Zustellung des Mahnbescheids aus, weil dieser ausreichend individualisiert gewesen sei. Maßgeblich sei nicht die korrekte Einordnung der

Forderung, sondern ob für den Schuldner erkennbar war, welcher Anspruch geltend gemacht wird. Die Anforderungen würden sich im Ergebnis nach dem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnis und der Art des konkreten Anspruchs entscheiden. Maßgebend sei der Horizont des Anspruchsgegners. Allein nach dem Mahnbescheid gegebene Individualisierungsmängel seien damit ggf. geheilt. Aus der Bezeichnung des Mahnbescheids sei ersichtlich, dass Schadensersatz aus einer Urheberrechtsverletzung vom 25.03.2010 durch die Klägerin geltend gemacht wird. Durch die Nennung des Aktenzeichens werde der Bezug zum Abmahn schreiben vom 25.03.2010 hergestellt. Es handle sich hierbei um die letzten fünf Ziffern des in der Abmahnung vom 25.03.2010 genannten Aktenzeichens. Auch der in der Abmahnung vom 25.03.2010 geltend gemachte Betrag in Höhe von 850,00 EUR decke sich mit dem im Mahnbescheid genannten Betrag.

Hinsichtlich des geltend gemachten lizenzanalogen Schadensersatzanspruchs greife ohnehin die zehnjährige Verjährungsfrist des § 852 BGB. Da die Herausgabe des Erlangten, also der Gebrauch des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung seiner Art nach nicht herausgegeben werden könne, dürfte gemäß § 818 Abs. 2 BGB Wertersatz in Form der angemessenen Lizenzgebühr geschuldet sein.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung am 11.06.2015 mit dem Kläger und den beiden Parteivertretern die Sach- und Rechtslage erörtert. Auf die Sitzungsniederschrift (Bl. 84/86) wird verwiesen.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und sonstige Aktenteile.

## Entscheidungsgründe

**I.** Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht Passau gemäß § 281 Abs. 2 Satz 4 ZPO an den Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 29.10.2014 gebunden und daher örtlich zuständig.

**II.** Die Klage ist unbegründet.

**1.** Es besteht kein Anspruch auf Zahlung von 200,00 EUR aus § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG idF vom 01.09.2008 und auf Zahlung von 807,80 EUR aus § 97 a Abs. 1, 3 UrhG idF vom 01.09.2008. Die Ansprüche sind verjährt.

**a)** Beide Ansprüche verjähren gemäß § 102 Satz 1 UrhG in Verbindung mit § 195 BGB in drei Jahren.

**aa)** Davon gehen beide Parteien für den Anspruch aus § 97 a Abs. 1, 3 UrhG idF vom 01.09.2008 in Höhe von 807,80 EUR aus.

**bb)** Entgegen der Auffassung der Klägerin beträgt die Verjährungsfrist für den Anspruch aus § 97 Abs. 1 UrhG idF vom 01.09.2008 ebenfalls drei Jahre. Die zehnjährige Verjährungsfrist gemäß § 102 Satz 2 UrhG iVm § 852 BGB ist insoweit nicht anwendbar.

Insoweit schließt sich das Gericht der Begründung des Amtsgerichts Bielefeld im Urteil vom 06.03.2014, 42 C 368/13, an.

Danach existiert zur Frage, wann Ansprüche auf Ersatz des Lizenzschadens in filesharing-Angelegenheiten verjähren, bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Zwar hat sich der Bundesgerichtshof zur Frage der Verjährung von Lizenzansprüchen im Rahmen der Entscheidung „Bochumer Weihnachtsmarkt“ (BGH, GRUR 2012, 715) auseinandergesetzt und insoweit ausgeführt, dass Ansprüche einer Verwertungsgesellschaft auf Ersatz einer angemessenen Lizenzgebühr in zehn Jahren verjähren. Der zu entscheidende Sachverhalt behandelt jedoch eine grundlegend andere Fallkonstellation, so dass die in diesem Urteil aufgestellten Grundsätze auf filesharing-Fälle nicht zu übertragen sind. Denn die Verwertungsgesellschaft (im konkreten Fall: GEMA) ermöglicht es einem Nutzer, einen urheberrechtlichen Lizenzvertrag über die von ihm gewünschte Musikknutzung abzuschließen. Eine solche Möglichkeit besteht in filesharing-Angelegenheiten gerade nicht. Nachdem auch kein Wille der Klägerin ersichtlich ist, gegen Zahlung einer Lizenzgebühr eine Zugänglichmachung des Filmwerks innerhalb eines filesharing-Systems zum unentgeltlichen Download zu ermöglichen, hat der Beklagte gerade keine Lizenzgebühr für einen möglichen Lizenzvertrag erspart. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es Benutzern von filesharing-Systemen in erster Linie darauf ankommt, die fragliche Datei zum eigenen Gebrauch für sich herunterzuladen und zu nutzen. Dass damit notwendigerweise auch verbunden ist, während eines eigenen Upload-Vorgangs gleichzeitig Dritten ein Download der übertragenen Datenfragmente vom eigenen Computer zu ermöglichen, ist eine notwendige Folge, die der Nutzer der filesharing-Börse in Kauf nimmt. Insoweit liegt jedoch kein bewusster Eingriff in den Zuweisungsgehalt der von der Klägerin übernommenen Rechte vor. Darüber hinaus fehlt es an jeglicher Bereicherung des Beklagten in Höhe der geltend gemachten Lizenzgebühr in Höhe von 200,00 EUR, da es gerade das Wesen von filesharing-Systemen ist, diese Leistungen kostenfrei an Dritte weiterzuerteilen. Dem Wesensmerkmal nach handelt es sich bei Urheberrechtsverstößen im Rahmen einer person-to-person-Tauschbörse um unerlaubte Handlungen, für die gerade nicht die Grundsätze eines bereicherungsrechtlichen Schadensersatzanspruchs anwendbar sind.

Damit ist der Anwendungsbereich des § 102 Satz 2 UrhG nicht eröffnet, weil der Verpflichtete im konkreten Fall nichts erlangt hat.

Nachdem die Klägerin zudem auf den Gebrauch des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung durch den Beklagten abstellt (Seite 3 des Schriftsatzes vom 06.02.2015, Bl. 55), kann offen bleiben, ob eine geringere Lizenzgebühr für den Download entsprechend Geier, Deliktische Verjährung im filesharing-Prozess, NJW 2015, 1149, V. Zusammenfassung, zu erstatten ist.

**b)** Die Verjährung begann für beide Ansprüche mit Ablauf des 31.12.2010 zu laufen, da die Klägerin im Jahr 2010 Kenntnis vom konkreten Anspruchsgegner erlangte und mit diesem Schreiben vom 25.03.2010 Ansprüche geltend machte (§ 199 Abs. 1 BGB).

**c)** Die Verjährungsfrist ist am 31.12.2013, 24.00 Uhr, abgelaufen.

Die Zustellung des Mahnbescheids am 17.09.2013 führte zu keiner Hemmung der Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Daher war zum Zeitpunkt der Zustellung der Anspruchs begründung am 09.10.2014 der Anspruch verjährt. Voraussetzung für eine Hemmung der Verjährung nach §

204 Abs. 1 Nr. 3 BGB ist eine hinreichend konkrete Bezeichnung der Ansprüche im Mahnbescheid. Daran fehlt es im konkreten Fall.

Zu berücksichtigen ist, dass die Klägerin zunächst über ihre Bevollmächtigten, Rechtsanwälte BaumgartenBrandt unter dem Geschäftszeichen mit Schreiben vom 25.03.2010 unter Behauptung einer Urheberrechtsverletzung des Beklagten (und dessen Ehefrau) vom 28.11.2009 um 10:37:59 Uhr verschiedene Ansprüche gegen den Beklagten nannte, u.a.: Kosten der Rechtsverfolgung (hier: Rechtsanwaltskosten) sowie Anspruch auf Schadensersatz.

Als erstattungspflichtige Rechtsanwaltskosten nannte die Klägerin bei einem Streitwert von „mindestens 50.000,-- EUR“ einen Betrag von 1.359,80 EUR netto zuzüglich 20,-- EUR netto Auslagenpauschale. Dieser Betrag könne in einem gerichtlichen Verfahren „möglicherweise sogar weit höher angesetzt“ werden.

Einen Schadensersatzanspruch bezifferte die Klägerin in Ziffer 3.3 überhaupt nicht.

Schließlich unterbreitete sie ein Vergleichsangebot gegen Zahlung eines Pauschalbetrags von 850,-- EUR.

Knapp dreieinhalb Jahre danach beantragte die Klägerin, vertreten durch einen anderen Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt Oliver Edelmaier, Boehringerstraße 8, 68307 Mannheim, dessen Geschäftszeichen lautet, einen Mahnbescheid, in dem die Hauptforderung in Höhe von 850,00 EUR als „Schadensersatz aus Unfall/Vorfall gemäß Urheberrechtsverletzung vom 25.03.10“ bezeichnet ist.

Diese Bezeichnung der Forderung stellt keinen hinreichend klaren Bezug zum Anwaltsschreiben der ursprünglichen Bevollmächtigten vom 25.03.2010 her. Denn dieses Anwaltsschreiben hatte keinen „Unfall“ zum Gegenstand. Auch ist in der Anspruchsbezeichnung weder das komplette Aktenzeichen der Rechtsanwälte BaumgartenBrandt ( ) noch ein Hinweis auf dieses Anwaltsschreiben enthalten.

Zudem ereignete sich der „Unfall/Vorfall gemäß Urheberrechtsverletzung“, auf den die Klägerin ihren Anspruch stützt, am 28.11.2009 um 10:37:59 Uhr und nicht, wie im Mahnbescheid angegeben, am „25.03.10“.

Überdies ist nicht annähernd ersichtlich, wie sich der geforderte Betrag von 850,-- EUR zusammensetzt. Ohne nähere Individualisierung kann es sich auch unter Zugrundelegung des Abmahn-schreibens vom 25.03.2010 allein um die Rechtsanwaltskosten, allein um den Lizenzschaden oder aber um einen Betrag handeln, der sich aus beiden Positionen zusammensetzt, wobei dann unklar bleibt, in welcher Höhe sich die beiden Teilbeträge bewegen.

Jedenfalls ist aus der Formulierung nicht herzuleiten, dass es sich um einen „Unfall“ oder „Vorfall“ handelt, der in einem Anwaltsschreiben vom 25.03.2010 dargelegt wurde und tatsächlich am 28.11.2009 um 10:37:59 Uhr stattgefunden haben soll.

Zu berücksichtigen ist überdies, dass nach knapp dreieinhalb Jahren bis zur Zustellung des Mahnbescheids nicht erwartet werden kann, dass der Anspruchsgegner sofort in der Lage ist, ohne Weiteres einem Anwaltsschreiben zuzuordnen. Die Sache dürfte nach einem derartigen Zeitraum in der Regel längst in Vergessenheit geraten sein.

**d)** Es kann daher offen bleiben, ob die Klägerin tatsächlich alleinige Lizenznehmerin und Inhabe-

rin der ausschließlichen Nutzung und Verwertungsrechte für das Filmwerk „Dying God“ ist. Ebenso kann offen bleiben, ob der Film tatsächlich über den Computer des Beklagten zum Download angeboten wurde, was der Beklagte ebenfalls bestreitet, insbesondere die korrekte Ermittlung der IP-Adresse.

2. Daher besteht kein Zinsanspruch aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

IV. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Passau  
Zengergasse 1  
94032 Passau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 03.07.2015

gez.

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Passau, 07.07.2015

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig